

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1953

Nummer 47

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RErl. 24. 4. 1953, Durchführung des Meldegesetzes; hier: An- und Abmeldung von Neugeborenen, die außerhalb des Wohnortes der Eltern geboren wurden. S. 617.  
 II. Personalangelegenheiten: RErl. 25. 4. 1953, Schriftverkehr mit der Dokumentenzentrale in Berlin. S. 619.  
 III. Kommunalaufsicht: RErl. 29. 4. 1953, Kennscheinwerfer für Feuerwehrfahrzeuge. S. 619.

**D. Finanzminister.**

RErl. 24. 4. 1953, Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe. S. 619. — RErl. 25. 4. 1953, Satzungsänderung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz. S. 620. — RErl. 25. 4. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 620.

**D. Finanzminister, C. Innenminister.**

RErl. 23. 4. 1953, Tarifvertrag für Angestellte. S. 620.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeitsminister.****H. Sozialminister.**

Bek. 6. 5. 1953, Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 627.

**J. Kultusminister.****K. Minister für Wiederaufbau.****L. Justizminister.****C. Innenminister****I. Verfassung und Verwaltung**

**Durchführung des Meldegesetzes;**  
**hier: An- und Abmeldung von Neugeborenen,**  
**die außerhalb des Wohnortes der Eltern geboren**  
**wurden**

RDrl. d. Innenministers v. 24. 4. 1953 — I 13—55  
 Nr. 1223/50

Den Berichten verschiedener Meldebehörden habe ich entnommen, daß die Vorschriften über die melderechtliche Behandlung der Neugeborenen, die außerhalb des Wohnortes der Eltern geboren wurden, nicht immer beachtet oder falsch ausgelegt werden. Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

Der Zugang eines Neugeborenen braucht weder nach § 22 des Meldegesetzes vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) von dem Entbindungsheim gemeldet zu werden, noch besteht nach § 2 a. a. O. die Pflicht, ein Kind anzumelden, wenn es in der Wohnung verbleibt, in der es geboren ist.

Gemäß dem RDrl. des RuPrMd I. vom 18. Oktober 1937 — I B 1—3/97 III — (RMBliV. S. 1687) haben die Standesbeamten u. a. jede Geburt, die sie beurkunden, der für den Sitz des Standesamts zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Haben die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz außerhalb des Standesamtsbezirks im Inland, so ist auch die für den Wohnsitz zuständige Meldebehörde zu benachrichtigen. Uneheliche Geburten, die außerhalb des Wohnsitzes der Mutter erfolgen, sind der Meldebehörde des Wohnsitzes nicht mitzuteilen.

**1) Eheliche Kinder**

Wie aus Abschn. B Ziff. III (1) in Verbindung mit Abschn. D Ziff. I (7) der AA. vom 8. Juli 1950 hervorgeht, bezweckt die Mitteilung des Standesbeamten, die Personenregisterkarte des Vaters bzw. der Mutter bei der Meldebehörde des Wohnsitzes zu ergänzen und darüber hinaus den Geburtsfall bei der Meldebehörde des Geburtsortes zu registrieren. Die Verpflichtung des Haushaltungsvorstandes bzw. Wohnungsgabers nach § 4 Abs. (1) des Meldegesetzes, ein außerhalb des elterlichen Wohnsitzes geborenes Kind anzumelden, sobald es in die elterliche Wohnung verbracht worden ist, wird jedoch durch die Mitteilung des Standesbeamten nicht aufgehoben. Für dieses

Kind besteht mit dem Verbringen in die elterliche Wohnung, das als „Beziehen einer Wohnung“ im Sinne des § 2 des Meldegesetzes anzusehen ist, Anmeldepflicht. Auf die Abmeldung des Kindes bei der Meldebehörde des Geburtsortes, der ebenfalls eine Mitteilung des Standesbeamten über den Geburtsfall vorliegt, ist zu verzichten. Dagegen muß die Rückmeldung (Abschn. A Ziff. 14 der AA. vom 8. Juli 1950) erstattet werden, damit die Meldebehörde des Geburtsortes den Verbleib des Kindes auf der Personenregisterkarte vermerken kann.

**2) Uneheliche Kinder**

Für die Anmeldung unehelicher Kinder, die außerhalb des Wohnsitzes der Mutter geboren wurden und in die mütterliche oder eine andere Wohnung verbracht werden, gilt das unter 1) Gesagte entsprechend. Da die Meldebehörde des Wohnortes der Mutter eines unehelichen Kindes jedoch keine Mitteilung des Standesbeamten über den Geburtsfall erhält, kann der Eingang der Anmeldung nicht überwacht werden. Nimmt die Mutter das uneheliche Kind mit in ihren bisherigen oder neuen Wohnort oder wird das uneheliche Kind anderweitig außerhalb seines Geburtsortes untergebracht, so muß es bei der Meldebehörde des Geburtsortes nach § 3 des Meldegesetzes abgemeldet werden. Nur auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Meldebehörde, der die Mitteilung des Standesbeamten über den Geburtsfall zugegangen ist, über den Verbleib des unehelichen Kindes Auskunft geben kann. Auf die Vorlage der Abmeldebestätigung ist daher bei der Anmeldung unehelicher Kinder besonderer Wert zu legen. Ebenso sind auch die Bestimmungen über die Erstattung der Rückmeldung genau zu beachten.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Köln:  
 Auf den Bericht v. 30. März 1953 — I J Pol. A 497/53 —.

Bezug: Allgemeine Anordnung vom 8. 7. 1950 — I B 1—17—8 Nr. 1223/50 (MBI. NW. S. 617), Abschn. B Ziff. III (1) und Abschn. D Ziff. I (1) b und (7).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
 Stadt- und Landkreisverwaltungen,  
 Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 617.

## II. Personalangelegenheiten

### Schriftverkehr mit der Dokumentenzentrale in Berlin

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1953 — II C 3 —  
28. 10 — 255/53

Bei mir laufen Anträge auf Auskunftserteilung durch die Dokumentenzentrale zur Weiterleitung an das Bundesamt für Verfassungsschutz ein, die offenbar von nachgeordneten Beamten oder Dienststellenleitern unterzeichnet sind. Ich halte dieses Verfahren im Hinblick auf die Gefahr einer unbefugten Einholung und Verwertung der Auskünfte der Dokumentenzentrale für bedenklich; denn die Auskünfte der Dokumentenzentrale sind in jedem Falle Urkunden von besonderer Bedeutung, die in den meisten Fällen vertraulich zu behandeln sind.

Im Nachgang zum u. a. Runderlaß wird deshalb gebeten, die Auskunftsersuchen an die Dokumentenzentrale stets durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen und ferner auf dem Dienstwege vorzulegen.

Bezug: RdErl. v. 17. 7. 1952 — II C 3 — 28. 10. — 1075/52  
— MBl. NW. S. 786.

— MBl. NW. 1953 S. 619.

### III. Kommunalaufsicht

#### Kennscheinwerfer für Feuerwehrfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1953 — III C 240

Nachstehendes an die Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz in Hamburg gerichtetes Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 23. März 1953 — StV 2 Nr. 12 017 F.53 —, betr. Kennscheinwerfer, § 52 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, bringe ich hiermit zur Kenntnis.

„Der Bundesminister für Verkehr  
StV 2 Nr. 12017 F.53

Bonn a. Rh., den 23. 3. 1953  
Kaufmannstr. 58  
Fernr.: 3 40 41

An die  
Arbeitsgemeinschaft Feuerschutz (AGF)  
— Feuerwehramt —  
H a m b u r g 1  
Berliner Tor

Betrifft: Kennscheinwerfer,  
§ 52 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.  
Bezug: Schreiben vom 14. 2. 53 — Nr. 7/1 — 53 —.

Nach § 52 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit § 49a Abs. 1 StVZO ist es grundsätzlich nicht gestattet, mehr als einen Kennscheinwerfer zu verwenden. Die Feuerwehr ist jedoch nach § 70 Abs. 2 StVZO von allen Vorschriften des StVZO befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert. Verantwortlich für die Entscheidung über die Anzahl der erforderlichen Kennscheinwerfer ist der Leiter der Feuerwehr. Er muß nachweisen können, daß die Verwendung nur eines Kennscheinwerfers nicht ausreicht, um anderen Verkehrsteilnehmern das Verkehrsverbot hinreichend kenntlich zu machen.

Über die Art der Anbringung von Kennscheinwerfern bestehen keine Vorschriften. Entscheidend ist, daß der Kennscheinwerfer von den Verkehrsteilnehmern, die sich nach dem Verkehrsverbot des Feuerwehrfahrzeugs richten sollen, rechtzeitig und eindeutig wahrgenommen werden kann.

Im Auftrag:  
gez.: Dr. Boos\*

Ich bitte, vorstehenden Runderlaß allen Feuerwehrdienststellen mit dem Hinweis auf Beachtung zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Landesfeuerwehrschule in Warendorf/Westf.

— MBl. NW. 1953 S. 619.

### D. Finanzminister

#### Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 4. 1953 — B 6115 —  
1063/IV Ang.

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat berichtigend mitgeteilt, daß der Verwaltungskostenumlagesatz (§ 20 der Anstaltssatzung) für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 1952 nicht 2,33 v. H. sondern nur

2,24 v. H. der in diesem Zeitraum an die Anstalt abgeführten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) betrage.

Der für das Kalender- und Rechnungsjahr 1953 zunächst vorschüssige zu zahlende Verwaltungskostenumlagesatz beträgt unverändert 2 v. H.

Bei dem gemäß meinem u. a. Erlaß vom 16. 4. 1953 für das Geschäftsjahr 1952 vorzunehmenden Ausgleich bitte ich, den berichtigten Verwaltungskostenumlagesatz von 2,24 v. H. zugrunde zu legen.

Bezug: Meine Erlasse vom

9. 7. 1948 — B 6115 — 5000/IV  
21. 9. 1948 — B 6115 — 7240/IV — (MBl. NW. S. 505)  
19. 11. 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBl. NW. S. 637)  
15. 8. 1949 — B 6115 — 7595 IV — (MBl. NW. S. 905)  
10. 3. 1951 — B 6115 — 1979/IV — (MBl. NW. S. 321)  
10. 4. 1951 — B 6115 — 1979/IV — (II Ang. —  
(MBl. NW. S. 475)  
14. 7. 1951 — B 6115 — 6522/IV — (MBl. NW. S. 972)  
22. 2. 1952 — B 6115 — 1551/IV — (MBl. NW. S. 333)  
16. 4. 1953 — B 6115 — 1063/IV — (MBl. NW. S. 590).

1953 S. 620  
berichtigt durch  
1953 S. 1020

— MBl. N. 1953 S. 619.  
1953 S. 620  
erg. d.  
1954 S. 667

### Satzungsänderung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1953 — 3054 —  
1063/53 — III A 4

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 3. März 1953 wird § 6 Ziff. 2 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf wie folgt abgeändert:

a) in Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“, das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Regierungsbezirke Koblenz und Trier haben.“

— MBl. NW. 1953 S. 620.

### Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1953 — B 2720 —  
3947/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergangsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat Februar 1953 auf 100,— DM-Ost = 17,05 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 — MBl. NW. S. 544.

— MBl. NW. 1953 S. 620.

### D. Finanzminister C. Innenminister

#### Tarifvertrag für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 3908/IV u. d. Innenministers IIe — 4 27. 14/45 — 15234/53 v. 23. 4. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

#### „Tarifvertrag vom 20. April 1953

##### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand — andererseits  
wird für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,  
 b) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,  
 vereinbart, daß der nachfolgende Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. April 1953 an die Stelle der Tarifverträge vom 7. April 1952 tritt.

§ 1

Erhöhung der Grundvergütungen

(1) Es werden erhöht:

I. für die Angestellten

a) über 26 bzw. 30 Jahren

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen gemäß Anlage 1 zur TO.A in der Fassung vom 1. Nov. 1943 (RBB. S. 22) auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,

b) unter 26 bzw. 30 Jahren

die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO.A auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 9 und Anlage 2 zur TO.A,

c) unter 18 Jahren

die monatlichen Grundvergütungen der Anlage zu Nr. 3 der ADO für Angestellte unter 18 Jahren vom 10. Mai 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. April 1940 (RBB. S. 128) auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu Nr. 3 und Anlage zu dieser ADO,

II. für die übertariflichen Angestellten über 30 Jahre nach der ADO vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBB. S. 127) und vom 4. September 1942 (RBB. S. 172)

die monatliche Anfangsgrundvergütung von 702,— DM auf 982,80 DM  
 der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung von 1050,— DM auf 1470,— DM  
 der monatliche Steigerungsbetrag von 90,— DM auf 126,— DM  
 die monatliche Aufrückungszulage von 40,— DM auf 56,— DM

III. für die unter Anlage 2 zur Kr.T fallenden Angestellten die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulage gemäß Anmerkung 1) zu Vergütungsgruppe Kr.a, die Höchstbeträge der Zulage gem. Anmerkung 1) zu Vergütungsgruppe Kr.d und die Abschläge gem. Anmerkung 2) zu Vergütungsgruppe Kr.d und Anmerkung 1) zu Vergütungsgruppe Kr.e der Anlage 2 zur Kr.T in der Fassung der Änderung vom 18. Juni 1944 (RBB. S. 144) auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 7 Absatz 2 und Anlage 2 zur Kr.T.

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO.A des 30. Lebensjahres — (Absatz 1, Ia) eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 5 beigefügten neuen Anlage F (Nr. 8 ADO zu § 5 TO.A).

(3) Für die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Dienst befindlichen Angestellten im Alter von über 26 bzw. 30 Jahren (Absatz 1, Ia u. II) und die unter die Anlage 2 zur Kr.T fallenden Angestellten (Absatz 1, III) wird die am 31. März 1953 zustehende Grundvergütung um ein Sechstel erhöht.

Diese Grundvergütung steigert sich um den nach Absatz 1 Ia, II, III erhöhten Steigerungsbetrag zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die am 31. März 1953 bezogene Grundvergütung gesteigert hätte. In keinem Fall darf der nach Absatz 1, Ia, II, III erhöhte

Höchstbetrag der Vergütungsgruppe überschritten werden.

§ 2

Zulage zu den Dienstbezügen

(1) Neben den nach § 1 dieses Tarifvertrages erhöhten Grundvergütungen werden die folgenden Zulagen zu den Dienstbezügen gewährt:

1. Für Angestellte über 26 Jahre sowie für Angestellte, die unter Anlage 2 zur Kr.T fallen, für diese ohne Rücksicht auf das Lebensalter

a) der Länder Bayern und Hessen sowie im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in diesen Ländern mit einer monatlichen Grundvergütung

von 217,— DM	bis zu 216,99 DM	= 24,— DM	monatl.
245,— DM	" 266,— DM	= 17,— DM	"
" 266,01 DM	" 286,99 DM	= 13,— DM	"
" 287,— DM	" 300,99 DM	= 9,— DM	"
301,— DM	" 321,99 DM	= 4,— DM	"
322,— DM	" 335,99 DM	= 2,— DM	"

b) der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in diesen Ländern mit Ausnahme in Nordrhein-Westfalen

mit einer monatlichen Grundvergütung

von 217,— DM	bis zu 216,99 DM	= 30,— DM	monatl.
245,— DM	" 265,99 DM	= 22,— DM	"
" 266,— DM	" 286,99 DM	= 18,— DM	"
" 287,— DM	" 300,99 DM	= 14,— DM	"
301,— DM	" 321,99 DM	= 8,— DM	"
322,— DM	" 335,99 DM	= 5,— DM	"

2. für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme der Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen

Verg.Gr.	Lebensalter		
X	nach Voll. des 18. Lebensj.	28,— DM	monatl.
	" 19.	28,— DM	"
	" 20.	25,— DM	"
	" 21.	20,— DM	"
	" 23.	20,— DM	"
	" 25.	23,— DM	"
IX	nach Voll. des 18. Lebensj.	28,— DM	monatl.
	" 19.	25,— DM	"
	" 20.	20,— DM	"
	" 21.	20,— DM	"
	" 23.	22,— DM	"
	" 25.	23,— DM	"
VIII	nach Voll. des 18. Lebensj.	20,— DM	monatl.
	" 19.	20,— DM	"
	" 20.	20,— DM	"
	" 21.	20,— DM	"
	" 23.	15,— DM	"
	" 25.	17,— DM	"
VII	nach Voll. des 18. Lebensj.	20,— DM	monatl.
	" 19.	15,— DM	"
	" 20.	15,— DM	"
	" 21.	15,— DM	"
	" 23.	15,— DM	"
	" 25.	15,— DM	"
VI	nach Voll. des 18. Lebensj.	15,— DM	monatl.
	" 19.	15,— DM	"
	" 20.	15,— DM	"
	" 21.	15,— DM	"
	" 23.	15,— DM	"
	bis zur "	15,— DM	"

3. für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit Ausnahme der Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen

mit einer monatlichen Grundvergütung

von 122,— DM	bis zu 121,99 DM	= 25,— DM	monatl.
über 190,— DM	18,— DM	12,— DM	monatl.

4. Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen erhalten die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten neben den erhöhten Grundvergütungen die bisherigen Zulagen zu den Dienstbezügen gemäß § 2 Ziff. 1d und Ziff. 2d der Tarifvereinbarung vom 7. April 1952, gekürzt um einen Betrag von 8,— DM.

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Zulage von 15,— DM monatlich.

In den Vergütungsgruppen IV und III fallen die bisherigen Zulagen weg.

(2) Angestellten, die am 31. März 1953 bereits im Dienst standen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Sonderzulage, die ihnen nach den Tarifverträgen vom 7. April 1952 am 1. April 1953 zugestanden hätte, und der Sonderzulage, die ihnen am 1. April 1953 nach diesem Tarifvertrag zusteht, als persönliche Ausgleichszulage solange gewährt, bis er durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten. Dienstbezüge in diesem Sinne sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern.

### § 3

§ 9 Abs. 4 TO.A in der am 31. März 1953 in Kraft befindlichen Fassung gilt für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 30. Juni 1953 als tarifvertraglich vereinbart.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat auf den Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1954 gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Monatsschluß zulässig.

Bonn, den 20. April 1953."

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1953 ist der Tarifvertrag vom 7. April 1952 (MBI. NW. S. 518) nicht mehr anzuwenden.
2. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten für die Zeiträume ab 1. April 1953 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.
3. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen und den bereits gezahlten Bezügen für den Monat April ist mit der nächsten Gehaltszahlung auszuzahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

### Anlage 1

#### Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO. A

Vergütungsgruppe	Monatliche Anfangsgrundvergütung DM	Monatlicher Steigerungsbetrag DM	Monatliche Aufrückungszulage DM	Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung DM	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
1	2	3	4	5	6	7
I	770,—	56,—	46,20	1106,—	III	III
II	672,—	42,—	46,20	966,—	III	III
III	560,—	39,20	35,—	834,40	III	III
IV	463,40	28,—	32,20	659,40	VI	IV
Va	397,60	25,20	28,—	589,40	VI	IV
Vb	397,60	25,20	28,—	574,—	VI	IV
VIa	350,—	18,90	23,80	543,20	VII	IV
VIb	350,—	18,90	23,80	501,20	VII	IV
VII	277,20	14,70	21,—	409,50	VIII	V
VIII	245,—	9,80	17,50	326,67	IX	V
IX	203,—	9,80	14,—	291,20	X	V
X	187,60	9,80	—	266,—	X	V

### Anlage 2

#### Übersicht zu § 9 und Anlage 2 zur TO. A

#### — Vergütungsordnung für Angestellte unter 26 bzw. 30 Jahren —

##### Die monatliche Grundvergütung beträgt:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 27. Lebensjahres DM (85 %)	nach Vollendung des 27. Lebensjahres DM (90 %)	nach Vollendung des 29. Lebensjahres DM (95 %)	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
I	654,50	693,—	731,50	III
II	571,20	604,80	638,40	III
III	476,—	504,—	532,—	III

18.	19.	nach Vollendung des				25.		
		Lebensjahres						
		DM (65%)	DM (70%)	DM (75%)	DM (85%)	DM (90%)	DM (95%)	25.
IV	—	—	—	—	393,89	417,06	440,23	IV
V	—	—	—	—	337,96	357,84	377,72	IV
VI	227,50	245,—	262,50	297,50	315,—	332,50	350,—	IV
VII	180,18	194,04	207,90	235,62	249,48	263,34	277,72	V
VIII	159,25	171,50	183,75	208,25	220,50	232,75	245,—	V
IX	131,95	142,10	152,25	172,55	182,70	192,85	202,50	V
X	121,94	131,32	140,70	159,46	168,84	178,22	187,50	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

### Anlage 3

#### Übersicht zu Nr. 3 und Anlage der ADO vom 10. Mai 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. April 1940 (RBB. S. 128) — Vergütungsordnung für Angestellte unter 18 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:						
in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	15.		nach Vollendung des 16. Lebensjahres		Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
		DM (35%)	DM (40%)	DM (50%)	DM (55%)	
VI	122,50	140,—	175,—	192,50	IV	IV
VII	97,02	110,88	138,60	152,46	V	V
VIII	85,75	98,—	122,50	134,75	V	V
IX	71,05	81,20	101,50	111,65	V	V
X	65,66	75,04	93,80	103,18	V	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

### Anlage 4

#### Übersicht zu § 7 Absatz 2 und Anlage 2 Kr.T Vergütungsgruppe Kr. a

	Weibl. Angest.	Männl. Angest.
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung .	322,—	329,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	21,—	21,—
3. Höchstbetrag der monatl. Grundver- gütung . . . . .	511,—	518,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzu- schusses . . . . .	IV	
5. Urlaubsklasse . . . . .	B	

#### Tätigkeitsmerkmale

Oberinnen<sup>1)</sup>,

Hebammenoberinnen,

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

<sup>1)</sup> Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 35,— DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 70,— DM.

#### Vergütungsgruppe Kr. b

	Weibl. Angest.	Männl. Angest.
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung .	287,—	294,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	18,20	18,20
3. Höchstbetrag der monatl. Grundver- gütung . . . . .	378,—	385,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzu- schusses . . . . .	V	
5. Urlaubsklasse . . . . .	C	

Tätigkeitsmerkmale  
Oberschwestern als leitende Oberschwestern,  
Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

#### Vergütungsgruppe Kr. c

	Weibl. Angest.	Männl. Angest.
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung .	252,—	259,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	15,40	15,40
3. Höchstbetrag der monatl. Grundver- gütung . . . . .	329,—	336,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzu- schusses . . . . .	V	
5. Urlaubsklasse . . . . .	C	

#### Tätigkeitsmerkmale

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Oberschwestern (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung [z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Lehrschwestern, leitende Operationsschwestern in größeren Operationsabteilungen, Oberpfleger (Oberpflegerinnen)] in Heil- und Pflegeanstalten.

#### Vergütungsgruppe Kr. d

	Weibl. Angest.	Männl. Angest.
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung .	186,20	207,20
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	10,50	10,50
3. Höchstbetrag der monatl. Grundver- gütung . . . . .	259,70	291,20
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzu- schusses . . . . .	V	
5. Urlaubsklasse . . . . .	C	

## Tätigkeitsmerkmale

Krankenpfleger <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>, Krankenschwestern <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>, Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen) <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>, Hebammen <sup>1)</sup>, Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle z. B. als stellvertretende Oberpfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

<sup>1)</sup> Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. des Beitrages, um den sich ihre gesamten Dienstbezüge erhöhen würden, wenn sie zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit in die Vergütungsgruppe Kr. c aufrücken würden; Grundvergütung und Zulage dürfen jedoch den Betrag von 271,25 DM für weibliche Angestellte und von 298,20 DM für männliche Angestellte mit der Maßgabe nicht überschreiten, daß sich diese Beträge in Orten mit örtlichen Sonderzuschlägen um den Hundertsatz des örtlichen Sonderzuschlags erhöhen. Die Zulagen erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stelle, z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen, als Operationspfleger (Operationsschwestern), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwestern.

<sup>2)</sup> Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege erhalten in jeder Stufe eine um 35,— DM geringere Grundvergütung.

## Vergütungsgruppe Kr. e

	Weibl. Angest. DM	Männl. Angest. DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung .	168,—	189,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	10,50	10,50
3. Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung . . . . .	241,50	262,50
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .	V	
5. Urlaubsklasse . . . . .	C	

## Tätigkeitsmerkmale

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 21,— DM geringere Grundvergütung.

## Anlage 5

## Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO. A

Angestellte, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 30. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

in Ver- gütungs- gruppe	nach Vollendung des											
	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung											
	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	—	—	770,—	770,—	770,—	809,20	848,40	887,60	926,80	—	—	—
II	—	—	672,—	672,—	684,60	723,80	763,—	802,20	841,40	880,60	—	—
III	—	—	560,—	599,20	638,40	677,60	716,80	756,—	795,20	834,40	—	—
IV	463,40	463,40	463,40	466,90	483,80	504,70	523,60	542,50	561,40	580,30 <sup>1)</sup>	599,20 <sup>1)</sup>	603,40 <sup>1)</sup>
Va	397,60	397,60	415,80	434,70	453,60	472,50	491,40	510,30	529,20	548,10	567,—	571,20
Vb	397,60	397,60	415,80	434,70	453,60	472,50	491,40	510,30	529,20	—	—	—
VIa	350,—	350,—	350,—	350,—	359,80	374,50	389,20	403,90	418,60	433,30	—	—
VIb	350,—	350,—	350,—	350,—	359,80	374,50	389,20	403,90	418,60	433,30	—	—
VII	277,20	277,20	285,60	295,40	305,20	315,—	324,80	334,60	344,40	347,67	—	—
VIII	245,—	245,—	245,—	249,90	259,70	269,50	279,50	289,10	298,90	308,70	—	—
IX	203,—	211,40	221,20	231,—	240,80	250,60	260,40	270,20	280,—	—	—	—
X	187,60	197,40	207,20	217,—	226,80	236,60	246,40	256,20	266,—	—	—	—

## Anmerkung:

1. Die Grundvergütungssätze 580,30 599,20 603,40 DM der Vergütungsgruppe IV gelten nur für die Angestellten, deren Eingangsgruppe VIa ist. Die Grundvergütungssätze von 580,30 und 599,20 DM steigen wie unter Ziff. 2b, der Grundvergütungssatz von 603,40 wie unter Ziff. 2a.
2. Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag
  - a) bei den außerhalb der Grenzlinie liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom Ersten des Einstellungsmonats an,
  - b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom Ersten des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

— MBl. NW. 1953 S. 620.

## H. Sozialminister

Wahl zur Kammerversammlung  
der Zahnärztekammer Nordrhein

Bek. d. Sozialministers v. 6. 5. 1953 — II A/2a — 12/23 R

Die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein ist abgeschlossen. Das Wahlergebnis wird gemäß § 13 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 23. September 1952 (GV. NW. 1952 S. 235) nachstehend bekanntgegeben.

## I. Wahlkreis Regierungsbezirk Aachen:

Hierzu verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 11. März 1953 — II A/2a — 12/23 R — (MBl. NW. 1953 S. 441).

## II. Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Zahl der wahlberechtigten Zahnärzte	1266
2. Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung	25
3. Zahl der eingereichten Wahlvorschläge	2
4. Zahl der abgegebenen Stimmen	1122
5. Wahlbeteiligung	88,6%
6. Zahl der ungültigen Stimmen	17
7. Auf die zwei eingereichten Wahlvorschläge entfielen:	
a) Liste I = 770 Stimmen = 18 Sitze	
b) Liste II = 335 Stimmen = 7 Sitze	
1105 Stimmen	25 Sitze

8. Namen der zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Ärzte:

a) **Liste I:**

1. Dr. Winter, Carl, Düsseldorf, Duisburger Str. 41
2. Dr. v. d. Thüsen, Wilhelm, Wuppertal-Elberfeld, Schloßbleiche 34
3. Dr. Hecker, Felix, Düsseldorf, Bahnstr. 58
4. Dr. Specks, Wilhelm, Goch (Ndrh.), Bahnhofstr. 16
5. Dr. Derstappen, Heinrich, Duisburg, Wanheimer Str. 81
6. Dr. Schürmann, Hubert, Essen, Theaterplatz 1
7. Dr. Drexler, Josef, Ratingen, Düsseldorfer Str. 52
8. Dr. Kraemer, Franz, Leverkusen-Wiesdorf, Dönhoffstr. 11a
9. Dr. Brinkmann, Hans, Remscheid, Daniel-Schürmann-Str. 12
10. Dr. Puff, Friedrich, Krefeld, Schwertstr. 136
11. ZA. Schwarberg, Walter, Mülheim-Dümpften, Mellinghofer Str. 277
12. Dr. Westermann, Willy, Essen-Stadtwald, Frankenstr. 276
13. Dr. Rilke, Wolfgang, Grevenbroich, Bahnstr. 39
14. Dr. Harten, Ludolf, Langenberg (Rhld.), Hauptstr. 103
15. Dr. Felgentreff, Walter, Mönchen-Gladbach, Schillerstr. 53
16. Dr. Zadow, Paul, Moers, Homberger Str. 18
17. Dr. Stratenwerth, Heinrich, Duisburg-Meiderich, Baustr. 1
18. Dr. Reider, Erich, Essen, Kettwiger Str. 30

b) **Liste II:**

1. Dr. Salzmann-Bruhn, Werner, Düsseldorf, Sternstr. 29/31
2. Dr. Schmidt, Wim, Düsseldorf, Mauerstr. 1
3. Dr. Düppers, August, Neuß, Krefelder Str. 57
4. Dr. Müller-Warnecke, Gerhard, Krefeld, von-Beckerath-Platz 6
5. ZA. Freitag, August, Wülfrath (Rhld.), Schwanenstr. 27
6. Dr. Wolko, Edgar, Burscheid, Gartenweg 1
7. Dr. Dohrmann, Heinrich, Mülheim (Ruhr)-Heißen, Hingbergstr. 377

III. **Wahlkreis Regierungsbezirk Köln:**

Hierzu verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 11. März 1953 — II A 2a — 12.23 R — (MBI. NW. 1953 S. 441).

**Einwendungen:**

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung vom 23. September 1952 (GV. NW. 1952 S. 235) binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei mir, dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Landeshaus, erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

— MBI. NW. 1953 S. 627.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

